

# Langhaar-Schäferhunde- Verband Deutschland e.V. (LSVD)

Gegründet 1984 in Kaufbeuren · Gründerverein dieser Rasse



## Zuchtordnung

(gültig ab März 2008)

### Inhaltsverzeichnis

Zuchtordnung .....	1
1. Zuchtzulassung .....	2
2. Hüftgelenkdysplasie (HD) und (ED) – Verfahren .....	2
3. Zuchtrecht .....	3
4. Zwingername .....	3
5. Häufigkeit der Zuchtverwendung .....	4
6. Deckakt .....	4
7. Deckentschädigung .....	5
8. Wurfmeldeanzeige .....	5
9. Wurfstärke .....	5
10. Ammenaufzucht .....	5
11. Tätowieren .....	6
12. Wurfabnahme .....	6
13. Ahnentafel .....	6
14. Zuchtverstöße .....	7
15. Zuchtausschluss bzw. Zuchtverbot .....	7
16. Inzucht bzw. Inzestzucht .....	7
17. Ausstellung .....	7
18. Züchtertagung .....	7
19. Zuchtverwendungsprüfung .....	8
20. Ausdauerprüfung .....	8
21. Nachweise .....	8

## 1. Zuchtzulassung

Zur Zucht zugelassen werden nur Langhaar-Schäferhunde, die

- a) dem Standard der Rasse entsprechen (Standardmusterung)
- b) in einem vom LSVD anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Das heißt: Alle Ahnen eines Hundes müssen eine vom LSVD anerkannte Gebrauchshundeprüfung aufweisen. Bei Hunden anderer Verbände, die vor 2006 in den LSVD aufgenommen wurden, besteht Bestandschutz.
- c) die Zuchtklasse I oder II besitzen
- d) eine Zuchtverwendungsprüfung nachweisen können, die für 2 Jahre, oder auf Lebenszeit Gültigkeit hat. Wiederankörung auf Lebenszeit ist im darauf folgenden, zweiten Kalenderjahr, möglich, wobei die Lebzeitkörung frühestens 4 Monate vor der auslaufenden Erstankörung gemacht werden kann.
- e) eine 20 km Ausdauerprüfung absolviert haben
- f) die richtigen Gebäudemäße haben:  
Rüden: 62 – 68 cm  
Hündinnen: 55 – 62 cm
- g) im Zulassungsalter stehen:  
Rüden: 24 Monate (Deckakt) ohne Altersbegrenzung  
Hündinnen: 18 Monate (Belegtag) bis Erreichen des 8. Lebensjahres (8. Geburtstag).  
Zuchtverlängerung für 1 Jahr kann der Zuchtausschuss nach vorheriger Überprüfung der Hündin gewähren, wenn dies durch ein tierärztliches Gesundheitszeugnis belegt werden kann und die Hündin nicht mehr als 6 Würfe aufgezogen hat.
- h) bei der HD-Auswertung den "a"-Stempel erhalten haben.
- i) Bei der ED - Auswertung ED - frei oder ED - Grad 1 erhalten haben.
- j) Beide Zuchtpartner müssen, bevor sie in die Zucht gehen, eine Gebrauchshundeprüfung abgelegt haben. Hunde, die vor 12/2001 die Zuchtzulassung erhalten haben, verfügen über Bestandsschutz (Lebenszeit).  
Als anerkannte Gebrauchshundeprüfungen zählen: eine abgeschlossene Herdengebrauchshundeprüfung, Vielseitigkeitsprüfung I – III(VPG), SchH Prüfungen I - III sowie IPO 1 – 3. Hierbei müssen im Schutzdienst mindestens 80 Punkte erreicht werden. Bereits gekörte Hunde erhalten Bestandschutz.
- k) des weiteren kann beim ersten Wurf einer Hündin bzw. beim ersten Deckakt eines Rüden, sofern alle anderen Kriterien erfüllt sind und es nachweislich nicht möglich ist, im gleichen Jahr beide Ausstellungen in der Offenen- oder Gebrauchshundeklasse zu absolvieren (es finden keine mehr statt), durch Antragstellung an die Zuchtstelle von dieser eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Bedingung: Das Tier muss in der Offenen bzw. in der Gebrauchshundeklasse bei einer Ausstellung mindestens mit der Formwertnote "sehr gut" bewertet worden sein.

## 2. Hüftgelenkdysplasie (HD) und (ED) – Verfahren

Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt.

- a) das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen
- b) das Mindestalter für die Röntgenuntersuchung beträgt 12 Monate für LSVD - Hunde
- c) die zugelassenen Tierärzte gewährleisten gegenüber dem LSVD die Identität des geröntgten Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowienummer

- d) die mit dem Namen und der Tätowiernummer versehene Röntgenaufnahme wird vom Tierarzt an die Zuchtstelle des LSVD eingesandt
- e) das Röntgen hat in gebeugter und gestreckter Haltung zu erfolgen
- f) die Auswertung erfolgt durch den Gutachter Dr. F. Patzig, Schliersee. Neben dieser zentralen Auswertungsstelle werden Auswertungen tierärztlicher Universitäten anerkannt, sofern die Röntgenaufnahmen dort durchgeführt wurden. Anerkannt wird auch der Auswertungsstempel über den SV.
- g) bei den Befunden A, B und C wird von der Zuchtstelle der "a"-Stempel in die Ahnentafel eingetragen
- h) die genauen HD-Befunde A, B, C, D und E werden ebenfalls in die Ahnentafeln eingetragen, wie auch die HD-Befunde der Ahnen
- i) **Ellenbogendysplasie (ED)-Verfahren** ist ab 2004 für alle Hunde, die für die Zucht eingesetzt werden, Pflicht. Hunde, die vor 2004 Ihre Zuchtzulassung erhalten haben, verfügen über Bestandsschutz (Lebenszeit). Mindestalter 12 bis 18 Monate, das Röntgenverfahren kann nur einmal erfolgen. Es sind Röntgenaufnahmen erforderlich, die ein Format von 18\*24 cm nicht überschreiten sollten.  
Die zugelassenen Tierärzte gewährleisten gegenüber dem LSVD die Identität des geröntgten Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowier- oder Chipnummer.  
Die mit dem Namen des Hundes und der Tätowier-Chipnummer versehenen Röntgenaufnahmen werden vom Tierarzt an die Zuchtstelle geschickt.  
Die Auswertung erfolgt durch Frau Dr. Schleich. Neben dieser zentralen Auswertungsstelle werden Auswertungen tierärztlicher Hochschulen und Universitäten, sofern die Röntgenaufnahmen dort durchgeführt werden, anerkannt.  
Nachfolgend aufgeführte ED - Befunde ED - frei, Grad 1, Grad 2, Grad 3 kommen zur Auswertung. Mit Hunden, die ED - Grad 1 aufweisen, darf noch gezüchtet werden. Diese Tiere dürfen dann nur einem ED - freien Partner zugeführt werden.  
Die ED - Auswertung wird von der Zuchtstelle in die Ahnentafel eingetragen, wie auch die ED - Befunde der Ahnen, soweit vorhanden.

### 3. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Langhaar-Schäferhunden, die das Zuchtrecht in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im LSVD Voraussetzung.

Er darf in keinem anderen Schäferhunde- bzw. Langhaarschäferhunde Verband eine Züchtertätigkeit noch ein Vorstandsposten ausgeübt werden.

### 4. Zwingername

- a) Der Zwingername muss beim LSVD beantragt und von diesem geschützt werden. Der angehende Züchter teilt dem LSVD seinen gewünschten Zwingername sowie zwei Ausweichnamen mit. Nach der Bezahlung der Zwingerschutzgebühr wird der Zwingername im LSVD eingetragen. Der Zwingername kann nur vererbt, jedoch nicht auf fremde Personen übertragen werden..
- b) Vor dem Belegen einer Hündin muss eine Zwingerbesichtigung durch eine berechtigte Person des LSVD stattgefunden haben. Berechtig sind LSVD - Richter, die Zuchtstelle

oder Personen des LSVD, die von der Zuchtstelle beauftragt werden. Bei mehr als 100 Kilometer Anfahrtsweg darf die Besichtigung auch durch einen Tierarzt erfolgen.

- c) Der angehende Züchter hat auf der ersten Züchtertagung unter Aufsicht einen Fragebogen auszufüllen, anhand diesem festzustellen ist, dass er über ein Grundwissen in Zuchtfragen, Hundehaltung und über den LSVD verfügt.
- d) Bei Wohnsitzwechsel muss der Zwinger neu abgenommen werden.
  
- e) Bei Eheleuten bzw. Personen, die im gleichen Haushalt leben, kann nur ein Zwinger angemeldet und mit diesem gezüchtet werden.  
besteht (bestand) bereits ein aktiver Zwinger in einem anderen Verband bzw. wird (wurde) bereits mit diesem Zwingernamen gezüchtet, so ist dieser still zu legen, und hierüber in schriftlicher Form der Nachweis zu erbringen.

## 5. Häufigkeit der Zuchtverwendung

- a) Eine Rüde darf pro Jahr bis zu 20 mal zum Decken von Hündinnen verwendet werden. Die Deckakte sind gleichmäßig aufzuteilen.
- b) Eine künstliche Befruchtung ist generell untersagt.
- c) Eine Hündin darf bei zwei aufeinanderfolgenden Hitzen gedeckt werden sofern sie nicht mehr als 8 Welpen groß zieht. Die dritte Hitze muss ausgesetzt werden. Letztere Bestimmung entfällt, wenn zwischen dem letzten Wurfstag und dem Deckakt mehr als 8 Monate liegen bzw. wenn die letzte Wurfstärke nicht mehr als 3 Welpen betrug.
- d) Pro Zwinger darf nicht mit mehr als 3 Hündinnen im Jahr gezüchtet werden (gemäß Tierschutzgesetz).

## 6. Deckakt

- a) Der Deckakt muss mittels Deckaktanzeige spätestens eine Woche nach dem Decken der Hündin bei der Zuchtstelle gemeldet werden. Gültig ist das Datum des Poststempels. Die Deckanzeige kann nicht per Fax geschickt werden. Für den korrekten Eingang der Deckaktanzeige ist der Rüden-Besitzer verantwortlich.  
Jeder unbeabsichtigte Wurf ist der Zuchtstelle mit Angabe der Daten wie bei einem regulären Wurf anzuzeigen. (s. Punkt 8). Der Deckrüden-Besitzer hat die Deckaktgebühr nach Erhalt der Rechnung spätestens 10 Tage danach zu überweisen (Datum des Poststempel-Eingang).
- b) Beim LSVD registrierte Deckrüden und Hündinnen dürfen nur im LSVD zur Zucht verwendet werden. Deckakte bei Tieren, die nicht in LSVD Zucht stehen, einem anderen oder keinem Verband angehören, stellen einen Zuchtverstoß dar, der mit Zuchtverbot und Geldbuße belegt wird.

## **7. Deckentschädigung**

Über die Deckentschädigung haben sich die Eigentümer der Hunde vor dem Deckakt selbst zu einigen.

Es wird angeraten diese Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Musterverträge können bei Bedarf gegen Gebühr bei der Zuchtstelle angefordert werden.

## **8. Wurfmeldeanzeige**

Der Wurf muss spätestens 8 Tage nach Geburt der Welpen abgenommen sein. Der Züchter hat den erfolgten Wurf bis spätestens 15 Tage nach der Geburt der Welpen schriftlich per Wurfmeldeanzeige der Zuchtstelle zu melden. (Datum des Poststempel.)

## **9. Wurfstärke**

Einer Hündin dürfen zur eigenen Aufzucht alle Welpen belassen werden. Bei mehr als 8 Welpen dürfen diese auch einer Amme untergelegt werden.

In diesem Fall darf die Hündin bei der nächsten Hitze nicht belegt werden.

Welpen mit irgendwelchen Missbildungen und solche, die auf längere Sicht nicht lebensfähig erscheinen, sind unabhängig von der Stärke des Wurfes spätestens bis zum 11. Tag nach der Geburt schmerzlos durch einen Tierarzt zu töten. Sonderfälle sind der Zuchtstelle unverzüglich zu melden.

## **10. Ammenaufzucht**

Die zu verwendende Amme muss eine Widerrüsthöhe von mindestens 50 cm haben, kräftig und gesund sein. Der Amme dürfen nur höchstens 8, einschließlich der eigenen Welpen, unterlegt werden. Die unterlegten Welpen sind deutlich zu kennzeichnen. Die Welpen sind spätestens am 10. Lebenstag zu unterlegen.

Wenn eine Hündin nach dem Werfen eingegangen ist, kann Ammenaufzucht über den 10. Lebenstag hinaus gestattet werden. Der Ammenhalter

hat die Anzahl der angelegten Welpen schriftlich zu bestätigen. Er muss sich verpflichten, die Amme sowie die Welpen einer vom LSVD

hierzu berechtigten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

Die unterlegten Welpen können frühestens in der 6. Lebenswoche zur Mutterhündin zurückgeführt werden.

## 11. Tätowieren

- a) Der Züchter verpflichtet sich, die Welpen vor dem Verkauf, am bestens zwischen der 6. und 8. Lebenswoche im rechten Ohr mit der von der Zuchtstelle vergebenen Tätowiernummer tätowieren zu lassen.
- b) Kann die Tätowiernummer des Hundes später nicht mehr komplett gelesen werden, so kann der Besitzer diese unter ausreichender Betäubung im rechten, gegebenenfalls im linken Ohr nachtätowieren lassen. Es muss vom Tierarzt schriftlich bestätigt werden, dass 2 Zahlen der Tätowiernummer noch zu erkennen waren und das Tier deshalb wegen Unleserlichkeit nachtätowiert worden ist.

## 12. Wurfabnahme

- a) Der Züchter verpflichtet sich, einen erfolgten Wurf innerhalb der ersten 8 Tage, sowie ein zweites Mal nach dem Tätowieren und Impfen (ab Anfang 8. Woche) von einem LSVD - Richter, Zuchtstelle, einer von der Zuchtstelle beauftragten Person oder bei einer Entfernung von mehr als 100 Kilometer überschreitenden Anfahrt auch vom Tierarzt abnehmen zu lassen.
- b) Die Kosten der Wurfabnahme sind vom Züchter zu übernehmen (Kostenpauschale)
- c) Die Wurfabnahme ist der Zuchtstelle unverzüglich mit der Originalahnentafel der Mutterhündin und den Wurfabnahmeberichten mit den eingetragenen Adressen der Welpenkäufer (soweit bekannt) schriftlich zu übermitteln.

## 13. Ahnentafel

Ahnentafeln gelten als Abstammungsnachweise, die von der Zuchtbuchstelle des LSVD ausgestellt werden und mit der Zuchtbucheintragung identisch sind.

- a) Die Ahnentafeln werden nach dem Erfüllen vorgenannter Bestimmungen und nach dem Bezahlen der Gebühr ausgefertigt und dem Züchter per Einwurf-Einschreiben zugesandt.
- b) Beim Verkauf eines Welpen/Hundes verpflichtet sich der Züchter bzw. Verkäufer einen Eigentumswechsel am gleichen Tage des Verkaufs auf den Papieren zu bestätigen und dies der Zuchtstelle mitzuteilen.
- c) Stirbt ein Hund, ist dies der Zuchtstelle mit Angabe des Namens und der Tätowiernummer zu melden.
- d) In Zukunft muss nach der Wurfabnahme die Originalahnentafel der Hündin zusammen mit den Wurfabnahmeberichten der Zuchtstellen zugeschickt werden. Dort wird dann auf der Rückseite der Ahnentafel u. a. Wurfstärke, Zuchtpause bis Decktag, ggf. Kaiserschnitt oder ähnliches vermerkt. Dies gilt auch für Hündinnen, bei denen ein unbeabsichtigter Wurf stattgefunden hat. Des Weiteren werden zuchtrelevante LSVD -Titel und LSVD - Ausstellungsbewertungen, sowie der Nachweis über die Zuchtzulassung und die Wiederankörung eingetragen.  
Bei Hunden, die noch die alte Version der Ahnentafel besitzen, wird bei Einreichung ein Einlegeblatt DIN A4 beigelegt.  
Dies gilt für alle in der Zucht des LSVD stehenden Hündinnen.

## **14. Zuchtverstöße**

- a) Verstöße gegen die Zuchtordnung werden in geringfügigen Fällen vom Zuchtausschuss geahndet. Er kann Geldbußen gemäß Bußgeldkatalog verhängen.
- b) Gravierende Zuchtverstöße werden vom Zuchtausschuss dem Vorstand gemeldet. Dieser kann Geldbußen gemäß Bußgeldkatalog verhängen, sowie Zuchtverbot auf Zeit für einzelne Hunde, aber auch für den Zwinger verhängen. Nichtbeachtung derartiger Geldbußen oder Zuchteinschränkungen erwirken den Ausschluss aus dem Verband.

## **15. Zuchtausschluss bzw. Zuchtverbot**

- a) Hunde, die nachweislich in (2 aufeinander folgenden Würfen, auch bei Wurfwiederholung) Gendefekte jeglicher Art aufweisen, sind von der Zucht auszuschließen. Je nach Art des Gendefektes wird bei diesen Würfen in die Papiere der Welpen der Zusatz "Zur Zucht nicht zugelassen!" vermerkt.

## **16. Inzucht bzw. Inzestzucht**

Engste Inzucht (Inzestzucht) ist Paarung zwischen Eltern und Kinder, Großeltern und Enkeln oder zwischen Geschwister, also Verwandte 1. und 2. Grades, ist nicht gestattet. Inzucht im Verwandtschaftsgrad 2-3 oder 3-2 kann in Ausnahmefällen vom Zuchtausschuss genehmigt werden

## **17. Ausstellung**

Jeder Hund, der für die Zucht verwendet werden soll, muss zwei Ausstellungsbewertungen auf einer Landes- oder Bundessiegerschau in der offenen Klasse oder in der Gebrauchshundeklasse mit mindestens der Note sehr gut nachweisen.

## **18. Züchtertagung**

Jeder Züchter muss einmal im Jahr an einer Züchtertagung teilnehmen, um seine Zuchtzulassung für ein weiteres Jahr zu erhalten.  
Es wird ein fester Termin im Jahr für eine Züchtertagung festgelegt.  
Bei Bedarf von mindestens 3 Personen (nicht Eheleute), deren Hunde ansonsten alle zuchtrelevanten Bedingungen erfüllt haben, wird im gleichen Jahr eine zweite Züchtertagung abgehalten.  
Die zweite Züchtertagung gilt in diesem Fall als Ausnahmeregelung, d.h. im darauf folgenden Jahr muss die erstmögliche Züchtertagung besucht werden, um die Zuchtzulassung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

## 19. Zuchtverwendungsprüfung

- a) Die Zuchtverwendungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- b) Auf Antrag können Zuchtverwendungsprüfungen ab 3 Hunden genehmigt werden, wenn dem LSVD keine Kosten entstehen.
- c) Bei bestandener Zuchtverwendungsprüfung sind , sofern noch nicht alle Bedingungen, die den Einsatz in die Zucht rechtfertigen erfüllt wurden, diese spätestens 6 Monate nach Ablegung der ZVP nachzureichen, ansonsten wird die Erstankörung aberkannt. Ausnahme bildet die zweite Schaubewertung, sofern es vorher nicht möglich war (es finden keine mehr statt), diese nach zu weisen.
- d) Das Tier muss vor der Erstankörung auf jeden Fall ausgeröntgt sein und den "a" Stempel erhalten haben. Gleich verhält es sich mit der ED.

## 20. Ausdauerprüfung

Die Ausdauerprüfung (20 km) kann entweder beim LSVD selbst, sowie bei sämtlichen dem VDH zugehörigen Vereinen abgelegt werden.

Hierüber ist ein schriftlicher, beglaubigter Nachweis zu erbringen.

Das Mindestalter für die Ausdauerprüfung beträgt 16 Monate

## 21. Nachweise

Über sämtliche Prüfungsstufen ist bei Hunden, die in der Zucht stehen bzw. in die Zucht kommen, ein Nachweis zu erbringen. Hierzu muss da Original der abgelegten Prüfungen mit einer Kopie zusammen der Zuchtstelle bzw. einem Richter oder Vorstandsmitglied zur Beglaubigung vorgelegt werden. Bei Schaubewertungen reicht eine nicht beglaubigte Kopie der Urkunde.

Die beglaubigte/unbeglaubigte Kopie ist dann an die Zuchtstelle weiter zu leiten.

Diese geänderte Zuchtordnung tritt mit Veröffentlichung in der Verbandszeitung ..1/08 in Kraft.,

27. Januar 2008  
LSVD Zuchtstelle

Mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung verlieren alle bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.